

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ am 28.11.2024 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.05.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.11.2020 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. § 19 Dezentrale Abwasseranlagen – Absatz 8a erhält folgende Fassung:

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle 6 Wochen nach Wartung der Anlage zuzusenden.

2. § 47 Höhe der Abwassergebühren - Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,22 € je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,15 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche pro Jahr.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird 54,00 € für den ersten Kubikmeter Abwasser je Entsorgung und 10,50 € für jeden weiteren Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr,

1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, 64,90 € für den ersten Kubikmeter Abwasser je Entsorgung und 22,00 € für jeden weiteren Kubikmeter Abwasser.
2. im Falle des § 46 Abs. 2 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 0,76 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

(5) Liegt die zu entsorgende abflusslose Grube oder Kleinkläranlage mehr als 40 m entfernt, so wird pro weitere 10 m über 40 m hinaus ein Schlauchverlängerungszuschlag von 20,50 € berechnet.

(6) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 2, S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Kanaleinleitungsgebühr 0,76 € je Kubikmeter Abwasser.

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 28. November 2024

Achim Wünsche
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.